

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG



Die Stadt Coburg erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils geltenden Fassung folgende

S a t z u n g

über eine Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 5/24 für das Gebiet „Hauptpost - Kaufhof“ bis Steinweg (zwischen Hindenburgstraße, Mohrenstraße, Badergasse, Steinweg, Brunngasse und Parkhaus Post)
- Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das nachfolgend beschriebene Gebiet:

a) südliche Begrenzung

entlang der nördlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nrn. 1117 und 1117/1 Gmkg. Coburg über die Badergasse hinweg, weiter entlang der südlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nrn. 1098 und 1099 Gmkg. Coburg über die Mohrenstraße hinweg bis zu deren Straßenmitte und weiter in nord-westliche Richtung bis auf Höhe des Kreuzungsbereiches zwischen Mohren- und Hindenburgstraße

b) westliche Begrenzung

in nord-östliche Richtung entlang der Straßenmitte der Hindenburgstraße bis auf Höhe der süd-westlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 1330/1 Gmkg. Coburg

c) nördliche Begrenzung

über die Hindenburgstraße hinweg, weiter entlang der süd-westlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 1330/1 Gmkg. Coburg, weiter entlang der süd-westlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 1330/2 über die Gerbergasse bis zur Schenkasse

d) östliche Begrenzung

entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 1152/1 über die Schenkasse hinweg, weiter entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nrn. 1149, 1155/1, 1155/2, 1146, 1145 und 1144 Gmkg. Coburg, weiter entlang der südlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 1144 Gmkg. Coburg, über die Brunngasse hinweg, weiter entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nrn. 1128, 1127, 1126, 1125 1124, 1123 und 1122/2 Gmkg. Coburg über die Badergasse hinweg bis zur nord-östlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 1117 Gmkg. Coburg

§ 2

Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet. Die Veränderung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB bleibt unberührt.

Hinweise:

1. Nach § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Stadt Coburg.
2. Nach § 14 Abs. 3 BauGB werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung von der Veränderungssperre nicht berührt.

Coburg, den 25. Oktober 2013
S T A D T C O B U R G

gez. Hans-Heinrich Ulmann

Hans-Heinrich Ulmann
3. Bürgermeister